

**Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Aufbaustudiengang
Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht**

Vom 18. August 2006



Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Aufbaustudiengang Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht vom 1. Juni 2004 (KWMBI II S. 1923) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

b) In der Angabe zu § 11 wird „Täuschung,“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den erfolgreichen Abschluss eines in der Regel vierjährigen, im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweist und belegt, dass das erlangte Prädikat mindestens „befriedigend“ (8,0 Punkte) in der Ersten Juristischen Prüfung in Bayern entspricht“

b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Ergebnis von mindestens 540 Punkten bei Ablegung auf Papier, mindestens 207 Punkten bei Ablegung am Computer bzw. mindestens 76 Punkten bei Ablegung im Internet oder“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit

nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen.

²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur im Umfang von Lehrveranstaltungen erfolgen, welche einem Semester oder zwölf Semesterwochenstunden entsprechen.

²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. ³Eine Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, welche erforderlich waren, um die in § 2 geregelte Qualifikation für den Aufbaustudiengang Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht zu erlangen, scheidet aus.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Dekan für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Dekan einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Studiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die

nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Studiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen.³ Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht.⁴ Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Dekan, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

4. § 7 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Leistungsnachweisen im Sinne des § 5 bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(5) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung einzelner oder aller

weiteren Prüfungsleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wurde die Magisterarbeit aus einem anderen Grund als dem eines Täuschungsversuchs im Sinne des § 7 Abs. 4 und 5 nicht bestanden, so kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit mit neuem Thema vorlegen.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27. Juli 2006 in Kraft. ²Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für den Aufbaustudiengang Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht vom 1. Juni 2004 (KWMBI II S. 1923).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. August 2006, Nr. IA3 – H/432/06.

München, den 18. August 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 18. August 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18. August 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. August 2006.